

**I.
Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis**

1 Gewerbeordnung

2 Auf die Gewerbeordnung gestützte Verordnungen des Bundes

2.1 Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher

2.2 Verordnung über das Bewachungsgewerbe

2.3 Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen

2.4 Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer

2.5 Schaustellerhaftpflichtverordnung

3 Gaststättengesetz

**II.
Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis**

In dem Verzeichnis werden folgende Abkürzungen verwandt:

Gem	Gemeinde
IHK	Industrie- und Handelskammer
KrOrdB	Kreisordnungsbehörde
KrPolB	Kreispolizeibehörde
LOBA	Landesoberbergamt
LWK	Landwirtschaftskammer
OrdB	Örtliche Ordnungsbehörde
OrdB 60 000	Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte (Gemeinden mit mehr als 60 000 Einwohner)
RP	Regierungspräsident

III. Verzeichnis

(Reihenfolge der Darstellung:

Lfd. Nr. / Anzuwendende Rechtsnorm / Verwaltungsaufgaben / Zuständige Behörde)

1

Gewerbeordnung

1.1

§ 13a Abs. 1 und 2

Entgegennahme von Anzeigen über eine vorübergehende, gelegentliche grenzüberschreitende Betätigung in einem Gewerbe, dessen Aufnahme und Ausübung nach deutschem Recht einen Sachkunde- oder Unterrichtsnachweis voraussetzt, Erteilung einer Eingangsbestätigung und Unterrichtung des Gewerbetreibenden vom Ergebnis der Überprüfung der Berufsqualifikation

zuständig: OrdB

1.2

§ 13a Abs. 3

Einräumung der Möglichkeit des Nachweises der für eine ausreichende berufliche Qualifikation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere durch eine Eignungsprüfung

zuständig: OrdB

1.3

§ 14

Entgegennahme der Gewerbeanzeigen

zuständig: OrdB

1.4

§ 15 Abs. 1

Ausstellung der Empfangsbescheinigungen

zuständig: OrdB

1.5

§ 15 Abs. 2

Verhinderung der Fortsetzung ohne Zulassung betriebener Gewerbe oder des Gewerbes ausländischer juristischer Personen, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt wird

zuständig: OrdB

1.6

Schaustellungen von Personen

1.6.1

§ 33a

Erteilung der Erlaubnisse zur Veranstaltung von Schaustellungen von Personen

zuständig: OrdB

1.6.2

§ 49 Abs. 3

Fristverlängerung

zuständig: OrdB

1.7

Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

1.7.1

§ 33c Abs. 1

Erteilung der Erlaubnisse zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit

zuständig: OrdB

1.7.2

§ 33c Abs. 3 Satz 1

Ausstellung der Bestätigung über die Geeignetheit eines Aufstellungsortes

zuständig: OrdB

1.7.3

§ 33c Abs. 3 Satz 3

Erlaß von Anordnungen im Zusammenhang mit dem Aufstellen von Spielgeräten

zuständig: OrdB

1.7.4

§ 33d Abs. 1

Erteilung der Erlaubnisse für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit

zuständig: OrdB

1.8

Spielhallen und ähnliche Unternehmen

1.8.1

§ 33i

Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen

zuständig: OrdB

1.8.2

§ 49 Abs. 3

Fristverlängerung

zuständig: OrdB

1.9

§ 34 Abs. 1 (s. auch Nr. 2.1)

Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Pfandleiher- oder Pfandvermittlergeschäfts

zuständig: OrdB

1.10

§ 34a Abs. 1 (s. auch Nr. 2.2)

Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Bewachungsgewerbes

zuständig: OrdB

1.11

§ 34b Abs. 1 u. 2 (s. auch Nr. 2.3)

Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Versteigerergewerbes

zuständig: OrdB

1.12

§ 34b Abs. 5

Öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders sachkundigen Versteigern
zuständig: IHK

1.13

§ 34c Abs. 1 (s. auch Nr. 2.4)

Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Maklergewerbes usw.
zuständig: KrOrdB

1.14

§ 35 Abs. 1

Untersagung der Gewerbeausübung bei Unzuverlässigkeit
zuständig: OrdB 60 000 im übrigen KrOrdB

1.15

§ 35 Abs. 2

Gestattung der Fortführung des Betriebes durch einen Stellvertreter
zuständig: OrdB 60 000, im übrigen KrOrdB

1.16

§ 35 Abs. 6

Wiedergestattung der Ausübung des Gewerbes
zuständig: OrdB 60 000, im übrigen KrOrdB

1.17

§ 36

Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

a) auf dem Gebiet des Bergwesens

zuständig: LOBA

b) auf dem Gebiet des Vermessungswesens außerhalb der Landesvermessung

zuständig: RP

c) auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues

zuständig: LWK

d) auf den übrigen Gebieten

zuständig: IHK

1.18

§ 36a Abs. 1

Anerkennung der Sachkunde von Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

zuständig: Behörde, die nach Nummer 1.17 zuständig ist

1.19

§ 36a Abs. 2

Auferlegung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs

zuständig: Behörde, die nach Nummer 1.17 zuständig ist

1.20

§ 36a Abs. 3 i.V.m. § 13b

Prüfung der Vergleichbarkeit von Anforderungen des Herkunftslandes, die außerhalb der Sachkunde liegen

zuständig: Behörde, die nach Nummer 1.17 zuständig ist

1.21

§ 36a Abs. 4

Bestätigung des Empfangs der Unterlagen zum Nachweis der Sachkunde, Überprüfung der Echtheit dieser Unterlagen und Einholung entsprechender Auskünfte bei der zuständigen Stelle des Herkunftslandes

zuständig: Behörde, die nach Nummer 1.17 zuständig ist

1.22

§ 55 Abs. 2

Erteilung der Erlaubnisse zur Ausübung des Reisegewerbes (Erteilung von Reisegewerbekarten)

zuständig: OrdB

1.23

§ 55a Abs. 1 Nr. 1

Erteilung von Erlaubnissen zum Feilbieten von Waren gelegentlich von Messen usw.

zuständig: OrdB

1.24

§ 55a Abs. 2

Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen

zuständig: OrdB

1.25

§ 55b Abs. 2

Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten

zuständig: OrdB

1.26

§ 55c Satz 1

Entgegennahme der Anzeigen über den Beginn reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten

zuständig: OrdB

1.27

§ 55c Satz 2

Ausstellung der Empfangsbescheinigungen

zuständig: OrdB

1.28

§ 55e Abs. 2

Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen

zuständig: OrdB

1.29

§ 56 Abs. 2 Satz 3

Zulassung von Einzelausnahmen von den Verboten des § 56 Abs. 1 GewO

zuständig: OrdB

1.30

§ 56a Abs. 2

Entgegennahme der Anzeigen über die Veranstaltung von Wanderlagern

zuständig: OrdB

1.31

§ 56a Abs. 3

Untersagung von Wanderlagern

zuständig: OrdB

1.32

§ 59

Untersagung der Ausübung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten

zuständig: OrdB

1.33

§ 60

Untersagung der Beschäftigung einer Person im Reisegewerbe

zuständig: OrdB

1.34

§ 60a Abs. 2 Satz 2

Erteilung der Erlaubnisse zur Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 GewO im Reisegewerbe

zuständig: OrdB

1.35

§ 60a Abs. 3 Satz 1

Erteilung von Erlaubnissen zum Betrieb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Reisegewerbe

zuständig: OrdB

1.36

§ 60c Abs. 1

Verlangen auf Vorzeigen der Reisegewerbekarte, auf Einstellen der Tätigkeit sowie auf Vorlage der geführten Waren

zuständig: OrdB/KrPolB

1.37

§ 60c Abs. 2

Ausstellung der Zweitschriften von Reisegewerbekarten

zuständig: OrdB

1.38

§ 60d

Verhinderung der Ausübung des Reisegewerbes
zuständig: OrdB

1.39

§ 69 Abs. 1: Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz von,
§ 69a Abs. 2: Erteilung von Auflagen bei,
§ 69b Abs. 1: Vorübergehende Änderung von Zeit, Öffnungszeiten und Platz in dringenden Fällen bei,
§ 69b Abs. 3: Änderung und Aufhebung der Festsetzung auf Antrag des Veranstalters von
a) Messen (§ 64 GewO)
zuständig: OrdB 60 000, im übrigen KrOrdB

b) Ausstellungen (§ 65 GewO)
zuständig: OrdB 60 000, im übrigen KrOrdB

c) Volksfesten (§ 60b GewO)
zuständig: OrdB

d) Großmärkten (§ 66 GewO)
zuständig: OrdB

e) Wochenmärkten (§ 67 GewO)
zuständig: OrdB

f) Spezialmärkten (§ 68 Abs. 1 GewO)
zuständig: OrdB

g) Jahrmärkten (§ 68 Abs. 2 GewO)
zuständig: OrdB

1.40

§ 69 Abs. 3
Entgegennahme der Anzeigen über die Nichtdurchführung von
a) Messen (§ 64 GewO)
zuständig: OrdB 60 000, im übrigen KrOrdB

b) Ausstellungen
zuständig: OrdB 60 000, im übrigen KrOrdB

c) Großmärkten
zuständig: OrdB

1.41

§ 70a
Untersagung der Teilnahme als Aussteller oder Anbieter wegen Unzuverlässigkeit
zuständig: OrdB 60 000, im übrigen KrOrdB

1.42

§ 150 Abs. 2
Entgegennahme der Anträge auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
zuständig: OrdB

2

Auf die Gewerbeordnung gestützte Verordnungen des Bundes

2.1

Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher vom 1. Februar 1961 (BGBl. I S. 58) in der jeweils geltenden Fassung

2.1.1

§ 2

Entgegennahme der Anzeigen über die für den Geschäftsbetrieb benutzten Räume
zuständig: OrdB

2.1.2

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 11

Entgegennahme der Überschüsse aus der Pfandverwertung
zuständig: OrdB

2.1.3

§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 11

Verlängerung der Pfandverwertungs- und Ablieferungsfrist für die Überschüsse
zuständig: OrdB

2.2

Verordnung über das Bewachungsgewerbe vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378) in der jeweils geltenden Fassung

2.2.1

§ 5e Abs. 5

Entgegennahme und Prüfung von Anträgen auf Anerkennung eines Ausbildungsnachweises aus einem anderen Staat der EU, einschließlich der Überprüfung der Echtheit von Bescheinigungen
zuständig: OrdB

2.2.2

§ 5e Abs. 5

Prüfung der Gleichwertigkeit der in einem anderen EU-Staat erworbenen Qualifikation
zuständig: OrdB

2.2.3

§ 5f i.V.m. § 13 a GewO

Prüfung der Gleichwertigkeit der in einem anderen EU-Staat erworbenen Qualifikation bei der erstmaligen Erbringung einer nur vorübergehenden und gelegentlichen Bewachungsdienstleistung
zuständig: OrdB

2.2.4

§ 5f i.V.m. § 13 a Abs. 3 GewO

Unterrichtung der Anzeige erstattenden Person über ihr Wahlrecht nach § 5 e Absatz 2 und 3
zuständig: OrdB

2.2.5

§ 6 Abs. 3

Entgegennahme von Anzeigen nach § 117 Absatz 2 VVG

zuständig: OrdB

2.2.6

§ 9

Überprüfung der Zuverlässigkeit im Gewerbebetrieb beschäftigter Personen einschließlich der Einholung hierfür erforderlicher Auskünfte und Entgegennahme entsprechender Meldungen von Gewerbetreibenden

zuständig: OrdB

2.2.7

§ 11 Abs. 3

Verlangen auf Vorzeigen eines Ausweises

zuständig: OrdB/KrPolB

2.2.8

§ 13 Abs. 2

Entgegennahme der Anzeige des Gebrauchs von Waffen

zuständig: OrdB/KrPolB

2.2.9

§ 15

Überwachung des Geschäftsbetriebs

zuständig: OrdB/KrPolB

2.3

Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigerungsverordnung - VerstV) vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 545) in der jeweils geltenden Fassung

2.3.1

§ 3 Abs. 1

Entgegennahme der Anzeigen über Versteigerungen und Abkürzung der Anzeigefrist

zuständig: OrdB

2.3.2

§ 3 Abs. 2a

Entgegennahme der nachträglichen Anzeige über die Zugehörigkeit einzelner Gegenstände zu einem zu versteigernden Nachlass oder einer zu versteigernden Insolvenzmasse oder zu einem aufgegebenen Geschäftsbetrieb

zuständig: OrdB

2.3.3

§ 4

Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes

zuständig: OrdB

2.3.4

§ 6 Abs. 1 u. 2

Zulassung von Ausnahmen von den verbotenen Versteigerertätigkeiten
zuständig: OrdB

2.3.5

§ 9

Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung einer Versteigerung

zuständig: OrdB

2.4

Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagevermittler, Anlagerberater, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV) vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479) in der jeweils geltenden Fassung

Alle in der Verordnung genannten Verwaltungsaufgaben

zuständig: KrOrdB

2.5

Verordnung über die Haftpflicht der Schausteller (Schaustellerhaftpflichtverordnung - SchauHV) vom 17. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung

§ 2

Verlangen auf Vorzeigen der Versicherungsunterlagen

zuständig: OrdB

3

Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) in der jeweils geltenden Fassung und die auf dessen Grundlage ergangenen

Verordnungen

Alle im Gesetz und in den Verordnungen genannten Verwaltungsaufgaben

zuständig: OrdB